

B U N D E S G E R I C H T S H O F

IX 2B 447/68B E S C H L U S S

in der Entschädigungssache

Arturo S [REDACTED].

P [REDACTED], Dep. 5, B [REDACTED]/Argentinien.

- Prozeßbevollmächtigter:

Kläger und Beschwerdeführer,

Rechtsanwalt [REDACTED], [REDACTED] -

gegen

Land H e s s e n ,

vertreten durch den Hessischen Sozialminister in Wiesbaden,

Luisenstraße 7,

Beklagten und Beschwerdegegner

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat unter Mitwirkung der Bundesrichter Dr. Graf, von der Mühlen, Zorn, Henkel und Fuchs

in der Sitzung vom 9. Juni 1970
beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des 10. Zivilsenats des Oberlandesgerichts Frankfurt/Main vom 15. Dezember 1967 wird zurückgewiesen.

Das Beschwerdeverfahren ist gebühren- und auslagenfrei; die außergerichtlichen Kosten trägt der Kläger.

G r ü n d e

Die gesetzlichen Voraussetzungen für eine Zulassung der Revision (§ 219 Abs. 2 ZPO) liegen nicht vor.

Die Beschwerde bemängelt das Verfahren des zweiten Rechtszuges, soweit der Berufungsrichter den nach ihrer Ansicht verspäteten Einwand der Versagung nach § 7 Abs. 1 ZPO zugelassen und zum Nachteil des Klägers sachlich entschieden hat.

Der behauptete Verfahrensverstöß - Verletzung des rechtlichen Gehörs und der Grundsätze über den Ausschluß verspäteten Vorbringens - betrifft keine Rechtsfrage, die über den Einzelfall hinaus von Bedeutung ist. Ob der Tatrichter über eine erst kurz vor der Schlußverhandlung zum beklagten Land eingewandte Versagung des streitbefangenen Anspruchs nach § 7 Abs. 1 ZPO verhandeln und entscheiden konnte, ohne daß der Prozeßbevollmächtigte des Klägers zuvor noch die Möglichkeit hatte, von diesen Informationen hierzu einzusehen, hängt von den besonderen Umständen des Einzelfalles

- 3 -

ab. Rechtsgrundsätzlich läßt sich dazu nichts sagen. Hier ist zu beachten, daß die der Versagung zugrunde liegende Unrichtigkeit von Angaben des Klägers bereits im landgerichtlichen Urteil festgestellt worden ist und der Kläger hiergegen in Berufungsverfahren keine Angriffe erhoben hat. Zudem hat hier der bevollmächtigte Rechtsanwalt das Gericht nicht durch entsprechende Anträge dazu angehalten, ihm die Einholung einer Stellungnahme des Klägers zu ermöglichen.

Die Beschwerde ist deshalb unbegründet und wird zurückgewiesen.

Graf

Henkel



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)